

Zapfenwirt contra Schlossbesitzer



Georg Paulus

Impressum

© 2016 Verlag Th. Feuerer, An der Hofmark 1, 93155 Kollersried
Satz, Georg Paulus, Hohenwart

Abbildungsnachweis

Fam. Eichenseher, Maierhofen: Titelseite, S. 16

Feurerer, Thomas: S. 34, Umschlagrückseite

Hofmann, F. H., Die Kunstdenkmäler von Oberpfalz und Regensburg IV, Bezirksamt Parsberg,
München, 1906, S. 174: S. 31

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung: S. 7

Paulus, Georg: S. 9, 15

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

*Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.*

Die elektronische Ausgabe dieses Werkes ist mit der Creative Commons Namensnennung–Nicht-

Kommerziell 3.0 Lizenz publiziert und frei verfügbar unter

<http://www.heimatforschung-regensburg.de/534> (URN: urn:nbn:de:bvb:355-rbh-534-9)

ISBN (PDF): 978-3-88246-367-5

ISSN (Internet): 2198-4557

ISSN (Print): 2198-4476

Regensburger *kleine* Beiträge zur Heimatforschung

Heft 6

Zapfenwirt contra Schlossbesitzer

Auswirkungen von Reformen des frühen 19. Jahrhunderts auf dörfliche Strukturen in Bayern, dargestellt am Beispiel des Streits um die Entstehung des „Wongewirts“ in Maierhofen

Georg Paulus



Zapfenwirt contra Schlossbesitzer

Diese Schrift handelt vordergründig von der Entstehung einer Gastwirtschaft im Dorf Maierhofen im frühen 19. Jahrhundert. In den Akten, die sich zu diesem Vorgang im Staatsarchiv Amberg erhalten haben, spiegeln sich gesellschaftliche Veränderungen und innenpolitische Reformen jener Zeit in Bayern. In der Auseinandersetzung um ein Schankrecht finden sich Nachwehen der Aufhebung der Edelmansfreiheit von 1808¹ und der nachfolgenden Auflösung der Hofmarksherrschaften ebenso wie – erwartungsgemäß – Auswirkungen der Reformen des bayerischen Gewerberechts.² Darüber hinaus veranschaulichen die Dokumente, wie verschiedene Verwaltungsreformen, die Gemeindeedikte der Jahre 1808 und 1818³ sowie die Religionsedikte von 1803 und 1809⁴ selbst in einem Dorf von weniger als 40 Anwesen ihre Wirkung zeigten.

Somit beleuchten die Akten um die Entstehung dieser Dorfgastwirtschaft, welche greifbaren Folgen sich aus den politischen Neuerungen eines Ministers von Montgelas und der Regierungen dreier aufeinanderfolgender bayerischer Könige für dörfliche Strukturen und die wirtschaftlichen Grundlagen der Landbevölkerung ergeben konnten.

Das Ende der Hofmarksherrschaft in Maierhofen

Maierhofen ist heute ein Ortsteil der Marktgemeinde Painten im Norden des niederbayerischen Landkreises Kelheim. Am Anfang des 19. Jahrhunderts war Maierhofen eine geschlossene Hofmark im Pfliegericht Riedenburg mit Hofmarksschloss, Schlosskapelle, dem dazugehörigen Hofbau⁵ und 37 Anwesen.⁶ Die Hofmarksuntertanen bewohn-

ten fast ausnahmslos eingeschossige Holzhäuser in Blockbauweise.⁷ Lediglich die Schmiede und das Haus des Schusters waren mit Bruchsteinen „halbgemauert“, erstere wohl wegen der Brandgefahr.⁸ Die einzigen ganz in Stein erstellten Gebäude waren das Schloss und die dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude sowie die Kapelle.

Besitzer der Hofmark war seit 1782 der im selben Jahr geadelte Anton Wilhelm von Fabris,⁹ Leiter des Forst-

meisteramts Painten. Zu den Rechten, die auf dieser Hofmark ruhten, gehörten auch eine „Krämgererechtigkeit“ und ein Schankrecht.

Nach dem Tod des Anton Wilhelm von Fabris (1744–1805) war die Hofmark im Besitz der Witwe Sabina (*1743), einer Tochter des ehemaligen Pächters der benachbarten Glashütte Rothenbügl, Vitus Preisler (1695–1772). Durch die politischen Reformen am Anfang des Jahrhunderts waren der Hofmark Maierhofen und ihrer Besitzerfamilie einschneidende wirtschaftliche Nachteile entstanden. Nach der bereits 1803 erfolgten Auflösung des Forstmeisteramts Painten war es vor allem die vom bayerischen Herrscherhaus betriebene Aufhebung von Adelsprivilegien, die das Ende der Hofmark Maierhofen herbeiführte und das „Ritterlehen Mayerhofen“ mit Urkunde vom 13. April 1819 in „bodenzinsiges Eigentum“ umwandelte.¹⁰

Die Auflösung der seit dem Mittelalter bestehenden Hofmarksherrschaften bedeutete für viele Zeitgenossen einen sozialen wie wirtschaftlichen Niedergang. Anderen eröffnete sie neue Möglichkeiten des Aufstiegs, die ihnen bis dahin verschlossen waren. Beide Seiten dieser Medaille finden sich in dem neun Jahre anhaltenden Rechtsstreit um die Anfänge einer Gaststätte in Maierhofen und die damit in Verbindung stehenden Schicksale mehrerer Familien unterschiedlicher gesellschaftlicher Herkunft.



Schloss Maierhofen um 1700 mit Neben- und Wirtschaftsgebäuden, (Stich von Michael Wening)



Ortsplan von
Maierhofen,
um 1830

Sabina von Fabris hatte nach dem Tode ihres Gatten den Maierhofener Besitz einschließlich Krämergerechtigkeit und Schankrecht verpachtet. Letzteres wurde seit 1809 von dem Maierhofener Wagner Jakob Bier sack auf seinem Anwesen ausgeübt. Das Schloss und den dazugehörigen Hofbau bewirtschaftete nun eine Familie Amischer Mennoniten.¹¹ Die liberale Religionspolitik Kurfürst Maximilians IV. hatte zahlreiche Anhänger dieser täuferisch-protestantischen Glaubensgemeinschaft nach Bayern gebracht. Sie waren aus dem Elsass und aus Lothringen zugewandert, woher auch die Familie des Johann Birki, die ab 1812 in Maierhofen nachgewiesen ist, stammte. Birki war 1777 in Rimsdorf

im „Krummen Elsass“ geboren und ab 1803 zunächst auf dem Prielhof der säkularisierten Benediktinerabtei Scheyern sowie im oberbayerischen Steingaden ansässig gewesen, bevor er mit seiner Familie nach Maierhofen übersiedelte.¹²

Als sich das Ende der Hofmark anbahnte, sahen wohl auch die Pächter der Hofmarksherrschaft ihre Pachtverhältnisse in Gefahr. Johann Birki verließ Maierhofen noch im Jahre 1818 und zog mit seiner Familie nach Obersanding (Gemeinde Thalmassing, Landkreis Regensburg), wo er einen Hof erwarb. 1835 wanderte er – wie viele andere Amische – mit seiner Familie nach Nordamerika aus.¹³

Jakob Biersack, Pächter des Schankrechts, beantragte angesichts der zu erwartenden Änderung der Maierhofener Besitzverhältnisse am 2. Januar 1819 beim Landgericht Riedenburg die Bewilligung einer eigenen Bierschankkonzession.¹⁴ Biersacks Befürchtung, dass das Ende der adeligen Hofmarksherrschaft und das Aufbrechen der althergebrachten Verhältnisse in Maierhofen auch sein bisheriges Pachtverhältnis und damit die Existenz seiner Gastwirtschaft gefährden könnten, wurde dadurch bestärkt, dass das Hofmarksschloss nach dem Wegzug der amischen Familie Birki nicht neu verpachtet sondern verkauft werden sollte. Die Kinder von Anton Wilhelm von Fabris und dessen mittlerweile ebenfalls verstorbener Witwe – bekannt sind drei erwachsene Söhne des Ehepaars¹⁵ – fanden sich als Erben eines verschuldeten Hofmarksguts, das im Begriff war, seiner alten Privilegien und damit wichtiger Einkünfte beraubt zu werden. Um die Schuldenlast zu lindern, verkauften sie zunächst das Maierhofener Schloss.

Judas Thaddäus Lex, neuer Schlossbesitzer

Als neuer Schlossbesitzer zog 1819 Judas Thaddäus Lex mit seiner Ehefrau Marianne, geborene Hörmann aus Regenstauf,¹⁶ in Maierhofen ein. Lex war – wie die von Fabris – ebenfalls ein Verlierer der veränderten politischen Verhältnisse. Er war Patrimonialgerichtshalter in der



Schloss Maierhofen – Zwillinge – erst ein Jahr alt waren.¹⁹ Acht Kinder zogen mit den Eltern ins Schloss ein. Die sieben Stiefkinder des Thaddäus Lex lebten nicht mehr zu Hause, drei Söhne waren beim Militär.²⁰ Zwei Zimmer im ersten Stock des Schlosses, „*welche gegen den neben der Kapelle hinweg zum Dorfe führenden Weg*“ lagen, standen der Familie Lex allerdings nicht zur Verfügung. Diese waren aus uns nicht bekannten Gründen „*ein wahres und unwiderruffliches Eigenthum des Tit. Gerichtshalters Senninger von Neuburg ... und aller seiner Nachfolger*“.²¹

Die Zertrümmerung des Hofmarksguts Maierhofen

Ogleich die Familie Lex bereits ab 1819 auf Schloss Maierhofen nachgewiesen ist, wurde der Kauf erst im Jahr darauf verbrieft. Dies geschah im Zuge der am 30. und 31. Mai 1820 beurkundeten Zertrümmerung des Hofmarksguts durch den Bevollmächtigten der von Fabris'schen Erben, den Regensburger Appellationsgerichts-Advokaten Dr. Johann Nepomuk von Eggikraut.²² Damit verkauften „*die Sabina von Fabris'schen Relicten von Maierhofen das Ritterlehngut Maierhofen ... zur Schuldentilgung ... an 28 Theilkäufer*“.²³ Zuvor war bereits die Schlosskapelle per Schenkung an die Orte Maierhofen, Wieseneck-, Falter- und

Tirschenhof (heute Prexlhof)²⁴ übergegangen.²⁵

Die Zertrümmerung war gewählt worden, da sich offenbar kein Interessent gefunden hatte, der das nunmehrige Landgut Maierhofen in seiner Gänze, das heißt samt Schloss und Hofbau mit allen dazugehörigen Grundstücken gekauft hätte. Der Verkauf von 90 Tagwerk Ackerland, 24 Tagwerk Wiesen und knapp 300 Tagwerk Wald an 28 Käufer erbrachte eine Summe von 21.951 Gulden. Zwei Drittel der Käufer waren Maierhofener – also die Hälfte der Einwohnerschaft –, welche die Gelegenheit nutzten, ihren bestehenden Grundbesitz zu erweitern beziehungsweise zu arrondieren. Sieben Grundstückskäufer kamen von den umliegenden Dörfern und Weilern Grafenstadl, Hennhüll, Lautersee und Oberhöfen. Die zwei größten Investoren aber waren von weiter her. Der Eine war Judas Thaddäus Lex, beim anderen handelte es sich um Paul Festner,²⁶ einen Bauern aus Zandt bei Denkendorf. Dieser kaufte für 5.000 Gulden allein die Hälfte des Ackerlands sowie 10 Tagwerk Wiesen und 50 Tagwerk Wald, dazu das „gemauerte Bauhaus“,²⁷ Scheunen und andere Wirtschaftsgebäude.²⁸

Thaddäus Lex erwarb Schloss, 13 Tagwerk Äcker, 5 ¼ Tagwerk Wiese und 26 Tagwerk Wald um 5.250 Gulden. Zusammen mit Paul Festner kam er also für fast die Hälfte des gesamten Verkaufserlöses der ehemaligen Hofmarksbesitzungen auf. Durch den Kauf kam Lex auch in den Genuss von 2/3 des Getreide- und Grünzehents des Dorfes Maierhofen und der Einöden Wieseneck und Tirschenhof.²⁹

Unter den Maierhofener Käufern von Hofmarksgründen fand sich auch der bisherige Pächter des Bierschankprivilegs Jakob Biersack. Er erwarb von den von Fabris'schen Erben 1 ¼ Tagwerk Schlosswiesenanteil sowie 9 ½ Tagwerk Wald um 235 Gulden, wovon ihm aber hundert „*von den Verkäufern aus besonderen Rücksichten geschenkt und nachgelassen*“ wurden. Überdies wurde dem Käufer eine Ratenzahlung auf drei Jahre eingeräumt.³⁰ Diese außergewöhnliche Geste der Familie von Fabris lässt auf ein besonderes Verhältnis zu ihrem bisherigen Pächter Jakob Biersack schließen.

Der Streit um Krämereigerechtigkeit und Schankrecht

Die Zertrümmerungsurkunde vom Mai 1820 enthält ein weiteres ungewöhnliches Detail, das Stoff für einen fast ein ganzes Jahrzehnt dauernden Rechtsstreit in sich barg. Es betraf die beiden althergebrachten, auf dem Hofmarksgut ruhenden Privilegien zum Betrieb einer Krämerei und des Ausschanks von Bier: Mit dem Kauf des Schlosses erwarb Lex konsequenterweise *„die der Gutsherrschaft von Mayerhofen bisher eigenthümlich zugestandene Krämmereigerechtigkeit, jedoch in der Art, daß Käufer die personelle Transferierung derselben auf seine Waag und Kösten nachzusuchen“* habe.³¹ *„Die bisher in die Hofmarksherrschaft ausgeübte Wirthschaftsgerechtigkeit“*, also das Schankrecht, ging aber unerwarteterweise, zusammen mit dem Hofbau, an Paul Festner. Wie schon bei der Überschreibung der Krämmereigerechtigkeit an Thaddäus Lex, so wird auch das Schankrecht *„zwar in den Kauf gegeben, Käufer muß aber um Wiederverleihung derselben auf eigene Gefahr und Kösten bei dem k[öniglichen] Landgericht Riedenburg nachsuchen.“*³²

Beide Privilegien – Krämerei und Schankrecht – waren bis 1809 von der Familie von Fabris auf dem Schloss selbst genutzt worden. Mit dem Wegzug der Witwe Sabina von Fabris und der Vergabe von Schloss und Hofbau an die „Wiedertäufer“, die an beiden Rechten nicht interessiert waren, war das Schankrecht an Jakob Biersack und die Krämerei an Michl Menat³³ verpachtet worden.³⁴

Die Pächter

Michl Menat ging dem Schneiderhandwerk nach und bewohnte ein halbes Holzhäusl *„am Graben“* (heute: Rosental), das er 1797 dem Besitzer der anderen Haushälfte, Johann Eimer, um 95 Gulden abgekauft hatte.³⁵ Menat war alt und kinderlos und betrieb das Krämmereigeschäft sozusagen im Nebenerwerb und *„in der Art, daß er etwas Zucker, Caffée,*

Gewürz, Lichter, Seiffe, Tabak, Salz und derley kurze Waren führte.“³⁶

Der Wagner Jakob Biersack hatte sein Anwesen mit der Hausnummer 12 (heute: Hauptstraße 1) samt der „realen Wagnersgerechtigkeit“ 1794 um 500 Gulden von seinem Vater Kaspar Biersack übernommen.³⁷ Mit seiner Frau Magdalena hatte er sieben Kinder.³⁸

Mit der Auflösung der Hofmark drohte Menat und Biersack der Verlust ihrer Pachtrechte und damit eines Teils ihres Einkommens. Wie oben erwähnt, hatte Jakob Biersack bereits im Januar 1819 ein schriftliches Gesuch um Verleihung einer eigenen Bierschankkonzession eingereicht. Darin führte er aus: *„Seit vielen Jahren habe ich mit Bewilligung der bisherigen Tit. Guts- und Gerichtsherrschaft zu Mayrhofen, nämlich der Tit. von Fabrisschen Erben, daselbst auf meinem Hause die Wirthschaft getrieben und mir sowohl die noethigen Trink- so anderem Geschirr und Fahrnisse dazu beigeschafft, als auch die noethigen Einrichtungen im Bezug auf Lokalität getroffen.“* Er versäumte auch nicht anzufügen, dass er seine Familie von seinem Wagnergewerbe alleine nicht ernähren könne.³⁹

Der Wettstreit um Konzessionen

Allerdings machte Thaddäus Lex als neuer „Schloß- und Realitätenbesitzer“ alsbald seinen Anspruch auf die ehemals zum Hofmarksgut gehörigen Rechte – Krämergerechtigkeit wie Schankrecht – geltend. Dies, obwohl er nur auf erstere einen verbrieften Anspruch hatte, und auch diesen nur mit der Auflage, deren „personelle Transferierung“ neu genehmigen zu lassen. Dennoch beantragte Lex am 27. Juni 1819 beim Landgericht Riedenburg, die „2 Gerechtsame der Bierschenk- und Krammeray zum diessseitigen Betrieb“ ihm „als Schloßbesitzer zuzuschreiben“.⁴⁰

Damit gab es nun zwei Bewerber um ein Schankrecht: Thaddäus Lex und Jakob Biersack. Zählt man Paul Festner als rechtmäßigen Käufer der „Wirtschaftsgerechtigkeit“ noch dazu, so waren derer sogar drei, wobei allerdings nicht zu erfahren war, ob letzterer dieses Privileg zu

nutzen beabsichtigte. Dafür spricht allerdings dass er ebenso die ehemalige Schnapsbrennerei der Schlossherrschaft erwarb. Es handelte sich dabei um „*jenen Theil des Waschhauses, welcher zum Brandweinbrennen hergerichtet*“ war, „*oder die ehemalige sogenannte Hühnerstube*“.⁴¹ Andererseits ist nichts darüber bekannt geworden, dass Festner sich um die Wiederbelebung des Bierschankrechts oder der Branntweinbrennerei bemüht hätte. Um die Krämereigerechtigkeit war es ähnlich bestellt: Hier konkurrierten Thaddäus Lex und der Schneider Michl Menat. Fünf Jahrzehnte vor Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit in Bayern bedeutete dies, dass sich die Interessenten um entsprechende behördliche Genehmigungen bemühen mussten. Jakob Biersacks und Thaddäus Lexens dementsprechende Gesuche an das Landgericht Riedenburg sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Sie lösten damit ein behördliches Verfahren aus, das sich über Jahre hinziehen sollte und in dem sich nicht nur zeigt, welcher bürokratischen Aufwand die Auflösung der historischen Besitz- und Verwaltungsstrukturen zu Anfang des 19. Jahrhunderts verursachte: Die überlieferten Akten veranschaulichen auch die Bemühungen der beteiligten Behörden, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Antragsteller genauso zu berücksichtigen, wie einen möglichst großen Konsens unter allen unmittelbar oder mittelbar Betroffenen zu erreichen.

In dieser Absicht wurden am 23. September 1819 die Vorsteher der „*Gemeinde Maierhofen*“⁴² aufgefordert, eine „*Gemeindsversammlung*“ abzuhalten, um über „*die Nützlich- und Nothwendigkeit*“ der beantragten Konzessionen zu beraten und anschließend dem Gericht über das Ergebnis zu berichten.⁴³ Am 30. September erschienen daraufhin vier Vertreter der Gemeinde, der Amtsvorsteher Alois Krämer sowie Johann Schiedlohr, Georg Hanfstingl und Joseph Hillneder, und gaben zu Protokoll, dass die Lage Maierhofens sowohl einen Wirt als auch einen Krämer erforderte, „*weil die Entfernung an andere Orte überall zu weit sey*“. Sie gaben an, dass diese beiden Gewerbe seit ungefähr zehn Jahren von Jakob Biersack und Michl Menat als Pächter ausgeübt wurden. Sollte diese Pacht nun mit der Zertrümmerung des Gutes hinfällig sein,

so wolle man es zwar dem Ermessen des königlichen Landgerichts anheim stellen, wem nun die entsprechenden Rechte zugebilligt würden, versäumte aber nicht, zu betonen, dass *„sowohl der jezige Krämmmer als Wirth die Gemeinde zur Zufriedenheit versehen“* hätten. *„Ihr Leumund sey gut.“* Auch bestätigten die Befragten die wirtschaftlichen Verhältnisse Menats und Biersacks und meinten, dass ersterer aus der *„Schneider-Profession“* beziehungsweise Biersack aus seiner Landwirtschaft und dem Wagnergewerbe *„hinreichende Nahrung“* hätten. Zu Thaddäus Lex äußerten sie, *„er hause bei dem geringen Ertrage seines Gutes, da er auch vorzüglich Dienstbothen braucht, etwas hart, und würde durch den Betrieb der Wirth- und Krämmersgerechtigkeit allerdings gut Beihülfe finden.“*⁴⁴

„Da Jakob Biersack eben bei Gericht war“, nahm man dessen Stellungnahme noch am selben Tage zu Protokoll. Nachdem dieser zunächst bestätigt hatte, seit zehn Jahren die *„Bierschenks-Gerechtsame“* von den ehemaligen Inhabern des Schlosses in Pacht betrieben und dafür jährlich acht Gulden entrichtet zu haben, gab er an, seither *„große Ausgaben auf dem Betrieb dieses Gewerbes gemacht“* zu haben, *„theils durch Ankauf des nöthigen Geschirrs, theils durch Baulichkeiten“*. Zudem habe er Kinder *„und verdiene vor dem Thaddäus Lex eher Rücksicht, indem er schon länger in Maierhofen hause, wo Lex erst ein Gemeinde-Glied werde. Er habe die harten Kriegszeiten durch die Gemeinde zur Zufriedenheit versehen. Er habe nur 5 Einsez Feld, zwar die Wagners-Gerechtigkeit, wovon er sich nur nothdürftig ernähren könne.“*⁴⁵

Für den Tag darauf hatte man Michl Menat nach Riedenburg einbestellt. Jener meinte zwar, *„die Gemeinde immer zur Zufriedenheit versehen“* zu haben, gab sich jedoch versöhnlich, was die Ansprüche des Thaddäus Lex auf die Krämerei betraf: Er *„wolle es dem Lex gar nicht streitig machen“*, wenn er die Krämereigerechtigkeit zusammen mit dem Schloss gekauft habe.⁴⁶

Nach dieser Anhörung Menats vom 1. Oktober 1819 begann sich die Entscheidungsfindung über eine Neuvergabe der beiden Konzessionen in die Länge zu ziehen. Die Ursache ist möglicherweise in einer sich

anbahnenden Änderung der gerichtlichen Zuständigkeiten zu suchen, denn am 19. Mai 1820 wurde das „Landgut Maierhofen“ im Zuge der „Purification einiger Landgerichtsbezirke“ aus dem Landgericht Riedenburg ausgegliedert und dem Landgericht Hemau zugeteilt.⁴⁷ Die Angelegenheit wurde nun in Hemau weiterbehandelt, wohin die betreffenden Akten Anfang 1821 in mehreren Teillieferungen überstellt worden waren.

Lokaltermin und Anhörung der „Interessierten“

Die Hemauer Behörde musste sich zunächst in den Vorgang einarbeiten und wollte sich danach erst einmal „überzeugen, ob auch die Lokalitäten der Bittsteller, des Schloß- und Oekonomie-Besitzers Thaddäus Lex, dann des Wagners Jakob Biersack um Verleihung einer Bier-Wirthskonzession zu Maierhofen hiezu geeignet seyen“. Dazu begab sich am 26. Juni 1821 „eine Landgerichtskommission“ zu Fuß in das „2 Stunden vom Gerichtssitze entfernte ... Maierhofen und nahm die fraglichen Lokalitäten gehörig in Augenschein.“

Eingang
zum Schloss
Maierhofen

Die detailreichen Beschreibungen der beiden Örtlichkeiten sollen hier in Auszügen wiedergegeben werden. Die Räumlichkeiten des Schlosses wurden folgendermaßen geschildert: „In der unteren Etage sind mehrere geräumige Zimmer, von denen ein jedes ganz geeignet zu einer Wirthsstube wäre. Ueber ein und zwey Stiegen sind schöne große und selbst ausgemahlte Zimmer zu treffen, jedoch steht das Schloß etwas baufällig und die untern Zimmer bedürfen einer bedeutenden Reparatur. In dem Schlosse befindet sich



ein durchaus von Steinen gewölbter Keller, welcher 15 Schritte lang und 10 Schritte breit seyn mag. Zur Zeit der Beaugenscheinung stand jedoch einen Fuß hoch Wasser über den Boden desselben, welches aus der nahe gelegenen schlecht gehaltenen Cisterne eindrang. Uebrigens liegt an dem Schlosse ein hübscher Garten nebst Sommerhaus.



Das Haus des Wagners Biersack steht ungefähr 300 Schritte vom Schlosse in gerader Richtung entfernt. Zu ebener Erde zeigte sich eine etwas kleine aber niedlich eingerichtete Wirthsstube, welche drey Zechtische in sich faßt. Daran stösst ein Nebenzimmerchen, welches geheizt werden kann und nicht nur zur Aufnahme einer kleinen schönen Gesellschaft sondern auch zur Beherbergung dienen mag. Von diesem gelangt man endlich in ein drittes Zimmerchen.

Gasthaus des Josef Eichenseher, um 1925; rechts seine Ehefrau Maria, geb. Biersack

Eine Stiege hoch findet man ein hübsches geräumiges Zimmer mit gutem Bette, welches ohne Anstand jeden Herrn von Distinktion aufnehmen dürfte. Den übrigen Theil des Hauses bildet der Hausboden, welcher nach Thunlichkeit in ein gemeines Zimmer umgemodelt ist und woselbst mehrere Betten angebracht sind. Daran stosst ein neuer Anbau, den Tanzboden bildend. Auch zeigte sich ein neuer kleiner aber durchaus gewölbter Keller, welcher ungefähr 10 bis 12 Eimer⁴⁸ Fässchen Bier aufnehmen kann.“

Abschließend befand die Kommission, dass wohl beide Lokalitäten sowohl von den Räumlichkeiten als auch von der Lage her als Wirtshaus gleichermaßen geeignet waren.⁴⁹

Als Nächstes bemühte man sich um die Stellungnahmen der von den beiden beantragten Konzessionen betroffenen Wirte und Krämer in der nächsten Umgebung: Am 9. Juli 1821 erschienen dazu die drei Paintner Krämer Anton Silbermann, Johann Peßl und die Witwe Maria Mair und gaben bezüglich des Antrags des Thaddäus Lex auf Verleihung einer Krämereikonzession zu Protokoll:

1. *„Der Ort Maierhöfen liege 1. eine kleine halbe Stunde von dem Markte Painten entfernt, so daß es der Gemeinde auch gar nicht schwer fallen könne, ihre Bedürfnisse aus dem nahen Markte herzuholen, wozu täglich die schönste Gelegenheit gegeben sey.*
2. *Das nahe gelegene Maierhöfen gehöre in die Pfarrei Painten, und auch die Kinder seyen zur Schule daselbst pflichtig, es fehle also keineswegs an Herbeiholung.*
3. *Seye eine Kramerskonzession umso weniger nothwendig, als in einem Umkreise von 1 ½ Stunden 11 Krämer bereits bestünden und diese keinen Absatz fänden. In Painten seyen nemlich sie drey, ebenso eine halbe Stunde von Maierhöfen entfernt, in entgegengesetzter Richtung werde in dem Orte Euchkirchen⁵⁰ die Kramerei betrieben, dann 1 ½ Stunden von Maierhöfen liege die Stadt Hemau, wo selbst viele Gemeindeglieder an Feiertagen das Nöthige bezuschaffen und nach Hause bringen können.*
4. *Niemal wäre auch ihres Wissens die Kramerskonzession dortselbst förmlich ausgeübet worden, sondern im Schlosse und späterhin von*

Menat seyen die alltäglichen nöthigsten Sachen, Tabak, Seife, Lichter u.s.w. verkauft worden. Menat verkaufe noch bis zur Zeit derlei. Darüber wollten sie sich aber gar nicht auflehnen, weil Lezterer den Absatz bey ihnen mache und dies nur zur mehrern Bequemlichkeit geschehe. Endlich

5. *hätten die Gemeindeglieder damals, wie Lex sein Gesuch bei dem k[öniglichen] Landgericht Riedenburg angebracht, nur aus dem Grunde in der Ertheilung einer Krammerkonzession Bedürfnis gefunden, als sie mit den allernöthigsten Dingen sogleich versehen würden, weiters aber keine Erklärung abgegeben, daß sie im Allgemeinen einen Kramer nöthig haben würden.“⁵¹*

Die Paintner Krämer sahen demnach keinerlei Notwendigkeit für eine Krämereikonzession für Maierhofen, wobei sie gegen den kleinen Laden Michl Menats keinerlei Einwände hatten, da dieser seine Ware offensichtlich von seinen Paintner Kollegen bezog.

Die am selben Tag stattgefundene Anhörung der sieben Wirte aus den umliegenden Ortschaften Painten, Aichkirchen und Lautersee ergab, dass diese gegen die Verleihung einer „*Wirtschaftskonzession im Orte Maierhöfen ... keineswegs etwas einzuwenden hätten.*“ Allerdings legten sie Wert darauf, „*daß 1. nur eine Wirtschaftskonzession zu Maierhöfen bestehen solle und 2., daß sie sich blos auf das Recht, Bier zu schenken beschränke. Sie müssten sich also ein für allemal verwahren, dass nicht mit dieser Konzession Rechte einer Tafern verbunden würden, wie solches bereits einigemal aus Missbrauch geschehen sey.*“⁵²

Letztere Bemerkung bezog sich eindeutig auf die Aktivitäten Jakob Biersacks, welche die eines von den Konkurrenten geduldeten „*Zapfenwirts*“ eindeutig überschritten.

Zuletzt wurde noch der Antragsteller Thaddäus Lex aufgefordert, seine Vermögensverhältnisse darzulegen und nachzuweisen, dass die „*von Fabrischen Relikten eine Bierschenkkonzession zu Maierhöfen im Besitz hatten und sie also mit polizeilicher Erlaubnis in Ausübung brachten.*“⁵³

Das Interesse an den Vermögensverhältnissen Lexens war nicht ganz

unbegründet, hatte dieser doch den Kaufpreis für Schloss Maierhofen bis dahin noch nicht einmal zur Hälfte entrichtet. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 26. Juli 1821 legte Lex umständlich dar, welche Gelder ihm von unterschiedlichsten Schuldern – darunter einige anhängige Hinterlassenschaftsverfahren – noch zustünden. Hinsichtlich der auf dem Schloss ruhenden Rechte verwies er auf verschiedene Rechtsakte, ohne jedoch den geforderten Nachweis zu erbringen.⁵⁴

Schankrecht für Thaddäus Lex

Aufgrund der festgestellten rechtlichen Verhältnisse, des abgehaltenen Ortstermins sowie der Anhörung aller mittelbar und unmittelbar Betroffenen gab das Landgericht Hemaу schließlich dem Antrag Thaddäus Lexens statt und erteilte diesem die beantragte Bierschankkonzession. Das Gesuch Jakob Biersacks wurde entsprechend abschlägig beschieden. Im entsprechenden Schreiben vom 14. August 1821 begründete das Landgericht seine Entscheidung wie folgt:

1. *„Thaddäus Lex hat das Schloß Maierhöfen mit allen Renten, Rechten u.s.w. künftig an sich gebracht. Obgleich nun derselbe nicht nachgewiesen, daß jene Bierschenkgerechtsame auf dem erkauften Gute real hafte, so hat er doch den Umstand für sich, daß die fragliche Konzession seit unfürdenklichen Zeiten auf dem Schloss ausgeübt wurde. Es wird daher eigentlich keine neue Konzession konstituirt, sondern nur die bereits auf dem Schlosse ausgeübte Bierschankkonzession erneuert.*
2. *Der Umstand, daß Jakob Biersack die fragliche Konzession pachtweise von den Wiedertäufern übernommen, giebt keinen Vorzug, weil nicht einmal nachgewiesen ist, ob dieselbe auf rechtlchem Wege an diese Schloßpächter überging, Biersack den angeblichen Pacht ohne polizeyliche Bewilligung geschlossen, also nach den bestehenden Verordnungen ein ungültiges Geschäft eingegangen hat. Hat derselbe nun bey so ungewissen Verhältnissen Kosten aufgewendet, so trägt er den*

Schaden als Folge seiner Uebereilung und unbefugten Anmassung.

3. *In Folge einer andern Verordnung kann einem Individuum, welches bereits ein Gewerbe ausübt, nur in äußerst dringenden oder nicht zu beiseitigenden [!] Fällen eine zweyte Konzession erteilet werden. Dieses Verhältnis schlägt aber hier nicht an, denn*
4. *Thaddäus Lex, welcher kein Gewerbe treibt, muß den Unterhalt für sich und seine zahlreiche Familie von 15 Kindern lediglich in dem jährlichen Ertrage seiner Feldgründe suchen, während Wagner Biersack bereits ein Gewerbe exerziret, welches bei einem ausgedehnten Betriebe Mannsnahrung verschaffet.*
5. *Endlich eignet sich das Schlossgebäude ganz vorzüglich zu einer Bierschenke, und zwar in jeder Beziehung. An dasselbe stosst auch der geräumige Schlossgarten, welcher gleichfalls zur Bequemlichkeit und Unterhaltung beiträgt.“⁵⁵*

Das Gesuch des Thaddäus Lex um eine Krämereikonzession wurde jedoch mit Bescheid vom selben Datum abgewiesen. Als Begründung führte man hier an, dass Lex keinen rechtlich gültigen Anspruch vorweisen könne und andererseits „*der unbedeutende Landkramhandel*“ auf Michl Menats „*sämtliche Verhältnisse wohlthätig einwirkt*“.⁵⁶

In beiden Fällen wurde vorrangig nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller entschieden und befunden, dass Biersack auch ohne die Bierschenke sein Auskommen hätte, während Lex diese zur Ernährung seiner Familie dringend benötige. Biersacks bisherigen Wirtsaktivitäten sprach man die rechtliche Grundlage ab, weswegen er den Schaden aus dem Wegfall dieser Einnahmequelle selbst zu verantworten habe. Menat wurde die Krämereigerechtigkeit zugebilligt, da sie für ihn von Bedeutung war, während Lex mit der Bierschankerechtigkeit bereits gut bedient wäre.

Jakob Biersacks Anarchie und Thaddäus Lexens Widerstand

Jakob Biersack, der sein Wirtshaus seit 1809, also nunmehr zwölf Jahre lang betrieben und ausgebaut hatte, zeigte sich von den Beschlüssen des Landgerichts ebenso wenig beeindruckt wie vom Eifer des Schlossbesitzers Lex, ihm das Schankrecht streitig zu machen. Konzession hin, Konzession her: Biersack führte seinen Wirtsbetrieb unbeirrt weiter und gab sich nicht geschlagen.

Bereits am 5. September 1821 reichte er bei der Kammer des Innern der Regierung des Regenkreises Berufung gegen den Hemauer Beschluss ein. Neben den bereits früher vorgebrachten Argumenten führte Biersack an, *„daß Thaddäus Lex nicht einmal noch die Hälfte des Kaufschillings aufbringen konnte, hingegen daß die bekannten Vermögensumstände desselben nicht die geringste Hoffnung geben, daß er je mit dem weit größern Kaufschillings-Reste von mehr als 3.000 f. wird aufkommen ..., welches sein Verkäufer, ... auf welchen ich mich berufen darf, mir versichert hat, und womit auch die frühern und vielfachen Domizils-Veränderungen dieses Thaddäus Lex in der Art übereinstimmen, daß sein Bleiben nie lange an einem Orte gedauert hat.“* Biersack fügte an, dass *„Lex bei seinen Umständen die Bierschenke nicht einmal gehörig zu betreiben die Mittel, auch nicht das erforderliche Zutrauen besitzt ...“*⁵⁷

Sein Kontrahent Thaddäus Lex wurde indes nicht müde, Biersack wegen seines ungehindert weiterbetriebenen Birausschanks bei den Behörden anzuzeigen und um Unterbindung desselben zu ersuchen.⁵⁸

Jakob Biersack hatte aber noch einen weiteren Trumpf in der Tasche, seine Ansprüche zu behaupten: Im Zusammenhang mit seinem Appellationsantrag hatte er den Käufer des hofmärkischen Hofbaus, Paul Festner, mobilisiert, der, wie oben erwähnt, das ehemals auf der Hofmark ruhende Bierschankrecht erkaufte. Am 7. Januar 1822 gab Festner unter Vorlage des Originalkaufbriefs beim Landgericht Hemau zu Protokoll: *„Es sey allerdings richtig, daß er dem Jakob Biersack zu Maierhofen die Zusicherung gemacht habe, daß er ihm die Wirthschafts-*

gerechtigkeit, welche er von den v. Fabrisschen Relikten mit den übrigen Realitäten in dem Kauf erhalten habe, unentgeltlich abtreten und er selbst auf diese Wirthschaftsgerechtigkeit auf den Fall verzichten wolle, wenn dem Biersack die nachgesuchte Bierschenkonzession ertheilet werde.“ Vor allem fügte er an: „Sollte aber diese Ertheilung an jemand andern geschehen, so müsse er sein Recht allerdings behaupten, weil er dasselbe mit erkaufte habe.“⁵⁹

Ungeachtet dessen entschied die Regierung des Regenkreises am 22. April 1822, die Beschwerde Jakob Biersacks abzuweisen und den Beschluss des Landgerichts Hemau vom 14. August 1821 zu bestätigen.⁶⁰

Jedoch hinderten Biersack weder die Ablehnung seiner Berufung noch die Eingaben Lexens daran, seinen Betrieb weiterzuführen. Das Bier für seine Gaststätte bezog er aus Kelheim. Auch gegen diese Bierlieferungen machte Lex am 22. Juni 1822 eine Eingabe an das Hemaues Landgericht und verlangte, unter Androhung einer Strafe dagegen einzuschreiten sowie durch einen amtlichen Aushang in Maierhofen auf sein alleiniges Schankrecht hinzuweisen.⁶¹ Das Antwortschreiben der Behörde ist bemerkenswert und lässt darauf schließen, dass man inzwischen beim Landgericht des Maierhofener „Bierkrieges“ überdrüssig geworden war: Am 30. Juni 1822 beschied man Lex, *„daß das Herbeyholen von Bier aus Kelheim dem Jakob Biersack nicht untersagt werden könne, da sich jeder Private Bier zu eigenem Bedarf einlegen kann; nur dann wenn Piersack das eingelegte Bier verleitgiebt, ist ein Grund zur Beschwerde vorhanden, welcher auch die richterl[iche] Hilfe sogleich folgen wird. Die Affigierung oder sonstige Bekanntmachung des k[öniglichen] Regierungsbescheides, in welchem dem Thaddäus Lex der ausschließende Betrieb der Bierschenkgerechtigkeit zugesprochen ist, wäre überflüssig und ungeeignet, da Biersack ohnehin weis, daß er bey fernerm Betriebe der Bierschenke in eine geeignete Strafe inkurrieren wird.“⁶²*

Die Verhältnisse in Maierhofen scheinen trotz höchstrichterlicher Entscheidungen unverändert geblieben zu sein: Jakob Biersack betrieb seine Wirtschaft weiter, die Maierhofener kehrten weiterhin bei ihm ein,

während Thaddäus Lex zwar ein verbrieftes „alleiniges“ Schankrecht besaß, die Gäste aber fernblieben. Von einem behördlichen Eingreifen angesichts des anhaltenden Rechtsbruchs wird in den umfangreichen Akten nichts erwähnt, woraus wohl geschlossen werden darf, dass solche nicht stattfanden.

Neue Gesetzeslage bringt die Wende für Jakob Biersack

Die Wende brachte schließlich ein Landtagsbeschluss von 1825, der Biersack die Gelegenheit bot, einen neuen Versuch zu unternehmen, den Betrieb seiner Gastwirtschaft zu legalisieren. Besagte „*Instruction*“ erlaubte den zuständigen Behörden aus „*Rücksicht auf den Nahrungsstand ... auch bey scheinbar zureichender Besetzung solcher Gewerbe Veranlassung zur Vermehrung ihrer Anzahl zu nehmen, wenn die bereits bestehenden ihrer Verpflichtung zum Dienste des Publikums nicht befriedigend nachkommen*“.⁶³

Am 25. Oktober 1826 erschien Jakob Biersack beim Landgericht Hemau, um das folgende erneute Gesuch auf Verleihung einer Bierschankkonzession zu Protokoll zu geben. Sein Rechtsbeistand hatte ihn wohl auf die neuen Bestimmungen des Gewerberechts aufmerksam gemacht, weswegen er in seinem neuen Antrag vor allem die Unzulänglichkeiten der Betriebsführung seines Kontrahenten Lex anführte: „*Heute erscheint Jakob Biersack, Wagnermeister zu Maierhöfen, und bittet aus folgenden Gründen um Verleihung einer Bierschenk-Concession in dem betr. Maierhöfen.*

1. *Als die Forstmeister von Fabrische Familie noch in dem Besitze der Hofmark Maierhöfen war, bey der seit unvordenklichen Zeiten eine Bierschenk-Concession ausgeübt wurde, hatte ich von der damaligen Gutsherrschaft die Bierschenk in Pacht genommen und 16 Jahre lang ausgeübt.*
2. *Ich bin zur Zeit noch in dem Besitze der hiezu erforderlichen Einrichtungen an Trinkgeschirr, Fässern, so anderen, auch gehet hieraus*

schon meine Geschicklichkeit zu diesem Gewerbe von selbst hervor, wozu überhaupt nicht mehr als der gewöhnliche Menschenverstand, dann Schreiben, Lesen und etwas Rechnen erforderlich ist, das ich ebenfalls in erforderlichem Grade erlernt habe.

3. *daß meine Gebäude zu einer Bierschenk angemessen und tauglich sind, darüber berufe ich mich auf eine schon früher eingeleitetes Gesuch um Ertheilung einer Wirthschafts-Concession, aus dem unterm 26. Juni 1821 aufgenommenen Augenscheins-Protocoll wird nämlich hervorgehen, daß sich in meinem Hause zu ebener Erde eine ordentlich eingerichtete Wirthsstube mit einem heizbaren Nebenzimmer, dann über eine Stiege ebenfalls ein geräumiges Zimmer mit einem großen Hausboden, nebst einem angebauten Tanzboden befindet, auch besitze ich einen kleinen, durchaus gewölbten Keller, in dem ich den nöthigen Biervorrath gut aufbewahren kann.*
4. *daß ich meine früher ausgeübte Bierschenk immerhin gut versehen und die Gäste ordentlich bedient habe, darüber wird mir die Gemeinde und jedermann, der bey mir seine Einkehr genommen hat, das Zeugnis geben müssen.*
5. *Wie dem k[öniglichen] Landgericht von selbst bekannt, wurde ich zwar mit meinem schon früher eingeleiteten Gesuche und zwar vorzüglich aus dem Grunde abgewiesen, weil dasselbe mit jenem des Thaddäus Lex, der die Schloßgebäude zu Maierhöfen nebst einigen Grundstücken von den von Fabrischen Relicten erkaufte, in Concurrenz kam, und dagegen diese Concession dem genannten Thaddäus Lex, und zwar vorzüglich au dem Grunde verliehen wurde, weil diese Concession von den v. Fabrischen Relicten schon in den ältesten Zeiten ausgeübt, und wie ich glaube, auch als radiziert betrachtet wurde. Allein der Thaddäus Lex ist die wenigste Zeit mit Bier und mit Brot gar nicht versehen. Die Gemeinde Maierhofen zählt schon 37 Familien und den Ort Maierhofen gastieren auch viele Fußgänger, und daher kann auch eine 2. Bierschenke daselbst umso mehr bestehen, als, der Ort Painten und Lautersee ausgenommen, auf eine Entfernung von 1 ½ Stunden keine Bierschenke besteht.*

6. *da ich 8 Kinder besitze und mir meine Wagner-Concession bey dem gegenwärtigen Zeitverhältnissen die nöthige Subsistenz für mich und meine Familie nicht mehr sichert, und die Errichtung einer Bierschenke selbst auf mein Gewerb einen vortheilhaften Einfluß hat, so glaube ich, mag den gegenwärtigen Regierungsgrundsätzen die Gewährung meiner Bitte umsomehr hoffen zu dürfen, als ich dieselbe lediglich nur auf das Bierschenken und das Beherbergen fremder Fußgänger beschränke.*

Vorgelesen und unterzeichnet

Jakob Piersack“⁶⁴

Die rasche Bearbeitung des Gesuchs durch das Landgericht lässt vermuten, dass ihm die Maierhofener Zustände und die unbefriedigende Betriebsführung des Thaddäus Lex bekannt waren. Es verging keine Woche, bis dem neuen Antrag Biersacks entsprochen und ihm unter Berufung auf „die neuerlichen gesetzlichen Bestimmungen über Gewerbsverleihungen“ die lang ersehnte Konzession erteilt wurde:

„Das königliche Landgericht Hemau ertheilt auf erstatteten Vortrag dem Wagnermeister Jakob Biersack zu Maierhöfen die gebethene Bierschenk-Concession mit dem Rechte, Fremde zu beherbergen, aus folgenden Entscheidungsgründen:

1. *Biersack hatte die schon früher unter damaliger Gutsherrschaft zu Maierhöfen in Pacht gehabte Bierschenk daselbst bis zum Jahr 1819 mit aller Zufriedenheit des Publicums ausgeübet. Als genannter Biersack nachhin, wie nämlich das Schloß und Oekonomiegebäude zu Maierhöfen an den Thaddä Lex käuflich überlaßen wurde, mit seinem schon damals eingeleiteten Gesuche um Zuthellung einer Bierschenk-Concession mit jenem des Thaddä Lex in Concurrnz kam, wurde Biersack, den früheren Bestimmungen über Concessions-Verleihungen gemäß mit seinem Gesuche umsomehr abgewiesen, als die Bierschenke schon von jeher in dem Schloß zu Maierhöfen ausgeübt wurde.*
2. *Biersack ist seit seinem früheren Wirthschaftsbetriebe noch mit den*

hiez u erforderlichen Geräthschaften, mit einem angenehmen Lokal zur Aufnahme der Gäste, und einem guten Keller versehen.

3. *Daß er die zu diesem Gewerbe erforderlichen Kenntniße besitze, folget sich aus seinem früheren Wirthschaftsbetriebe und schon aus der Natur dieses Gewerbes.*
4. *Der Leumund des Bittstellers war bisher ganz unbescholten.*
5. *Eine Bierschenk ist überhaupt nicht auf den Ort beschränket, und da Maierhöfen selbst 37 Familien zählet und dieser Ort von Fußgängern ziemlich frequentiert, diese Gewerbs-Verleihung umsomehr für das Publicum als wünschenswerth und nothwendig, als Thaddä Lex seine Bierschenke nur selten und dann auch nur in einem geringen unbefriedigenden Maase ausübet.*
6. *Die neuerlichen gesetzlichen Bestimmungen über Gewerbsverleihungen begünstigen dieses Concessionsgesuch.*

Beschlossen, Hema u den 30. Oktober 1826“⁶⁵

Somit bestanden nun zwar zwei Schankkonzessionen in Maierhofen, allerdings war Jakob Biersacks Gasthaus wohl das einzige, wo eine solche auch tatsächlich ausgeübt wurde. Die rasche Bewilligung seines Gesuchs vom Oktober 1826 ermutigte ihn, bereits am 12. Januar des darauf folgenden Jahres eine Erweiterung zu beantragen. Sein als Gesuch um Bestätigung vorgebrachter Antrag galt der Abhaltung von Tanzmusikveranstaltungen:

„Da jede unbeschränkte Wirthschaftsgerechtsame die Befugnis in sich begreift, Tanzmusick zu halten, falls das nöthige Lokal hiez u vorhanden ist, so glaube ich zwar, als Bierschenkberechtigter auch befugt zu sein, Tanzmusick zu halten. Wenn aber auch nicht, so finde ich mich zur Vorbeugung von alten Unverdrölichkeiten veranlaßt, gehorsamst zu bitten, meine Wirthschaftsgerechtsame auch auf das Halten von Tanzmusik auszudehnen.“⁶⁶ Die „Bierschenkkonzession“ wurde daraufhin „auch auf die Befugnis, einfache Tanzmusik halten zu dürfen, ausgelehnt“,⁶⁷ was den Paintner Wirten nicht recht gewesen sein dürfte, die noch 1821 zu Protokoll gegeben hatten, sie möchten, dass sich eine

Maierhofener Gastwirtschaftskonzession „auf das Recht, Bier zu schenken beschränke“.⁶⁸

Der Konkurrent Thaddäus Lex wollte sich mit den neuen gewerbe-rechtlichen Verhältnissen und den neu geschaffenen Tatsachen nicht abfinden und wandte sich am 25. Juni 1827 wiederum mit einer Ein-gabe an die Regierung des Regenkreises. Darin forderte er, die dem Jakob Biersack erteilte Schankkonzession „als unstatthaft zu erkennen“. Er verwies auf das ihm erteilte alleinige Schankrecht in Maierhofen und beklagte, „daß einem in Maierhofen mit Feldbau versehenen Wagner-meister namens Jacob Biersack ohne alle Vernehmung der Beteiligten, auch ohne alle Bekanntmachung die Erlaubnis, Bier zu schenken, erteilt“ worden sei. Die neuen, liberalisierten Bestimmungen zur Gewerbever-leihung wollte er so verstanden wissen, dass diese hauptsächlich „der Industrie und inländischen Fabrication Vorschub“ leisten wolle, „keines-wegs aber, daß gerade ein Betheiliger hiedurch gefährdet werden soll ...“. Lex bemerkte, dass „der Ort Maierhofen von keiner Erheblichkeit“, somit „auch der Bierverschleis von keiner Importance“ sei. „Und nachdem im Orte Maierhofen kaum eine Wirthschaft sich aufrecht erhalten“ könne, müsse „nothfolglich in Bälde ein oder der andere, oder beede ihren Ruin vor sich sehen“. Für diesen Fall gab Lex zu bedenken, dass er sich dann mög-licherweise außerstande sähe, die von ihm jährlich zu entrichtenden „höchstlandesherrlichen Abgaben“ von 62 Gulden und 3 Kreuzer auf-zubringen.⁶⁹

Lexens Schreiben wurde von der Regenkreisregierung zur Stellung-nahme an das Landgericht Hemau weitergeleitet. Die darauf erfolg-te Erklärung des Landgerichtsassessors Dr. Karl August Mechel vom 28. August 1827 lässt keinen Zweifel daran, in welchem Ruf der Mai-erhofener Schlossbesitzer bei den Hemauer Beamten inzwischen stand und in welchem Maße man seiner seit Jahren anhaltenden Eingaben und Beschwerden überdrüssig war. Darin heißt es:

„Nach den anliegenden Akten erhielt Thad. Lex, welcher aus dem zertrüm-erten Gute Maierhofen die Schloßgebäude nebst wenigen Zehenten er-kaufte hatte, ein persönliches Bierschenkrech, welches für Maierhofen und

die nächste Umgegend ein Bedürfnis ist.

Lex, welcher diesen Kauf weit über die Kräfte seines Vermögens eingegangen hatte, wurde bald wegen Zahlung des Kaufschillings in einen Schuldsprozeß verwickelt, welcher ohne Zweifel mit dem Anwesensverkaufe enden wird, und ist in so mißlichen Verhältnissen, daß er, oft selbst ohne Bier u. Brot, nicht einmal sich und seinen Kindern, viel minder einem Gaste Trank u. Speise reichen kann. Bei diesen Umständen wurde dem Biersak in Maierhofen eine Wirthschaft verliehen, welche er zur Zufriedenheit des Publikums ausübt.

Abgesehen davon, daß Lex gegen den diesseitigen Beschluß nach dem Gesetze kein Widerspruch und Appellationsrecht geltend machen kann, wird die k[önigliche] Regierung die Zweckmässigkeit der Verleihung einer Bierschenke an Biersak nicht verkennen, noch vielminder mit Lex besorgt seyn, daß dessen Kapital (welches allenfalls in ein paar alten Stühlen und gebrechlichen Bierkrügen bestehen mag) zu Verlust gehe.

Schließlich muß man bemerken, daß solange, bis das Lexische Besitzthum zum Verkaufe reif wird, von Lex keine Taxe zu erhalten ist, weßwegen Lex auch in seinem Schuldsprozeße zum Armenrechte gelassen ist und weßwegen man auch diesen Bericht tax- und sigelfrei erstattet hat.“⁷⁰

Am 16. September 1827 entschied daraufhin die Regierung des Regenskreises, das „Gesuch des Thaddäus Lex von Maierhofen um Aufhebung der an Jakob Biersack verliehenen Wirthschaftskonzession als unstatthaft“ zurückzuweisen.⁷¹

Thaddäus Lex wurde der Beschluss am 25. Oktober durch das Landgericht Hemaue eröffnet.⁷² Damit endete der sich über neun Jahre erstreckende Rechtsstreit um die Wirtskonzessionen in Maierhofen.

Den ehemaligen Kontrahenten, dem Wagner und Wirt Jakob Biersack und dem Schlossbesitzer Judas Thaddäus Lex waren nach Beendigung ihres Rechtsstreits nur noch wenige Lebensjahre beschieden: Biersack starb 1830⁷³, Lex nur ein Jahr später.

Das Ende des Judas Thaddäus Lex

In den 13 Jahren seines Aufenthalts in Maierhofen hatte Judas Thaddäus Lex sich und seine Familie vornehmlich durch die Veräußerung von Grundstücken, die er mit dem Kaufvertrag von 1819 an sich gebracht hatte, über Wasser gehalten. Als der Großteil dieser Felder, Wiesen und Waldungen aufgebraucht war, verkaufte er 1829 um 780 Gulden Teile des vor dem Schloss gelegenen ehemaligen Hofraums und vollendete somit die zehn Jahre zuvor begonnene Zertrümmerung des Hofmarksbesitzes. Auf diesen „*Ausbrüchen aus dem Schloßgute*“ siedelten sich der Tagelöhner Wolfgang Sußbauer und der Köhler Georg Maier mit ihren Familien an.⁷⁴

Der von Jakob Biersack wie auch vom Landgericht Hemaui lange vorhergesagte finanzielle Ruin des Thaddäus Lex war damit nur aufgeschoben: Bereits am 7. Juni 1831 schloss Thaddäus Lex gegen Anzahlung von 200 Gulden in bar einen Vorvertrag über den Verkauf des Schlosses Maierhofen und die wenigen ihm verbliebenen Grundstücke mit dem aus Schwaz in Tirol stammenden Franz Seraph Niclas Hußl.

Die Vereinbarung sah vor, dass Lex das Schloss mit seiner Familie an Michaeli⁷⁵ desselben Jahres verlassen sollte. Allerdings ließ er diesen Termin verstreichen und wurde offensichtlich von einer schweren Krankheit heimgesucht. Angesichts dieser Umstände drängte Hußl nun darauf, den Kauf unverzüglich abzuschließen. Da Lex, „*von einer Krankheit überfallen, gegenwärtig nicht zu Gericht gebracht werden*“ könne, beantragte Hußl beim Gericht einen Ortstermin, bei dem der Kauf abgeschlossen und beurkundet werden sollte. Darauf begab sich am 10. Oktober 1831 eine „*Landgerichtskommission*“ unter dem Vorsitz von Landrichter Joseph Eder nach Maierhofen, „*wo man genannten Lex im Bette liegend, aber bei vollen Geisteskräften antraf.*“

Am Sterbebett des Thaddäus Lex wurde nun der Verkauf des Schlosses mit dem dazugehörigen „*Gras- und Obstgarten*“ – mehr war Lex nicht geblieben – verbrieft. Der Kaufpreis betrug 425 Gulden und

2 Carolin Leykauf⁷⁶, wovon 200 Gulden bereits vorausbezahlt worden waren. Der verbleibende Betrag von 247 Gulden wurde Lex bar ausgehändigt. Vergleicht man diese Kaufsumme mit dem zwölf Jahre zuvor für den Immobilienkauf des Thaddäus Lex veranschlagten Betrag von 5.250 Gulden, so wird deutlich, welchen finanziellen Niedergang der Schlossbesitzer seither erfahren hatte.

Der Kaufvertrag vom 10. Oktober gestattete Lex den Verbleib im Schloss „*als bis seine Genesung wieder soweit vorgerückt*“ sei, „*daß er ohne Nachtheil für seine Gesundheit aus dem Hause gehen oder transportiert werden*“ könne. Ein weiterer Aufschub wurde allerdings grundsätzlich ausgeschlossen: „*Dieser Termin darf aber in keinem Falle dem Zeitraum von 4 Wochen – von heute an gerechnet – überschreiten und muß also Lex mit seiner Familie gleich nach diesem Zeitverlauf seine bisherige Wohnung in dem Schloßgebäude unweigerlich verlassen, und soll hiegegen keine – wie immer Namen habende – Einwendung Platz greiffen können.*“⁷⁷

Thaddäus Lex erlebte das verbrieftete Ultimatum nicht mehr: Am 18. Oktober, acht Tage nachdem er seinen Namen unter den Vertrag gesetzt hatte, verstarb er.⁷⁸ Seine Witwe und die zahlreichen Kinder räumten daraufhin die „*Schlosswohnung*“.

Die Steingutfabrik Hußl

Mit der Ankunft Franz Seraph Niclas Hußls (1806–1865) begann eine neue Ära in Maierhofen. Der erst 25-jährige Unternehmer war ein Sohn des Steingutfabrikanten Alois Martin Hußl in Schwaz in Tirol und im väterlichen Betrieb ausgebildet worden. Im Juli 1831 hatte er bereits die zwei Zimmer im Schloss erworben, die der ehemalige Gerichtshalter Senninger beansprucht hatte, so dass ihm nun das ganze Gebäude gehörte. Er richtete nun im Schloss Maierhofen eine eigene Steingutmanufaktur ein, für die er sich vom Landgericht Hemau eine Konzession erteilen hatte lassen. Einer der Gründe für Hußls Entschluss zu einer Betriebsgründung in Maierhofen war die Qualität der hier

vorkommenden Tonerde. Diese erwies sich als „eine vollkommen feste, plastische, fette, dazu sehr weiß brennende Steinguterde“ und war damit von so herausragender Qualität, dass Hußl damit auch den inzwischen von seinem Bruder Joseph Anton (1802–1855) geführten Betrieb in Schwaz versorgte. Um den Bedarf der beiden Betriebe zu decken, erwarb Hußl in der Folge zusätzliche Grundstücke in der Maierhofener Flur. Im Austausch für seine Lieferungen nach Schwaz bezog er von dort Glasuren.⁷⁹



Schloss Maierhofen mit Kapelle, um 1900

Die Einrichtung der Steingutproduktion war die erste Ansiedlung einer Manufaktur in Maierhofen und eröffnete dessen Bewohnern neue Erwerbsmöglichkeiten. Die wenigsten Maierhofener konnten von ihrer Landwirtschaft leben. Wer kein Handwerk betrieb, konnte sich bis dahin als Tagelöhner auf Bauernhöfen in der Umgebung verdingen oder beispielsweise als Holzhauer im Paintner Forst. Die einzige Manufaktur in erreichbarer Nähe war bis dahin die etwa eine Stunde entfernte Glashütte in Rothenbügl gewesen.⁸⁰ Die ab 1865 von Hußls Söhnen weitergeführte Steingutfabrik Maierhofener bestand bis 1897.⁸¹

Bemühungen um eine Taferngerechtigkeit

Nach Jakob Biersacks Tod im Jahre 1830 hatte zunächst dessen Witwe Magdalena das Anwesen samt realer Wagnergerechtigkeit und Gastwirtschaft übernommen.⁸² 1845 übergab sie es an den Sohn Ulrich Biersack und dessen Ehefrau Anna Maria, geb. Halbritter, einer Brauerstochter aus Riedenburg.⁸³ Ulrich hatte, wie sein verstorbener Vater, das Wagnerhandwerk erlernt und 1845 die Erlaubnis zur Verhehlichung und Ansässigmachung in Maierhofen sowie Konzessionen zur Ausübung des Wagnergewerbes und der Bierschenke erteilt bekommen.⁸⁴ 1859 – Ulrich Biersack war inzwischen ein zweites Mal verheiratet⁸⁵ – bemühte er sich um die Erlangung einer Taferngerechtigkeit für seinen Betrieb, die ihm allerdings verweigert wurde. In seinem Gesuch vom 31. Mai 1859 gab er an, von seiner „*Bierschenke und Feldbau auf 2 Ochsen*“ zu leben und die Tafern zur Verbesserung seiner Lage zu beantragen. Aus dem Verschweigen seines Wagnergewerbes darf man schließen, dass dieses möglicherweise keine große wirtschaftliche Bedeutung hatte. Vielleicht wollte Biersack seine Einkommensverhältnisse aber auch absichtlich herunterspielen. Er gab an, dass Maierhofen mittlerweile 42 Hausnummern zählte und seine Wirtschaft die einzige im Ort war. Vor allem erwarte er aber von der im Bau befindlichen Straßenverbindung durch die Staatswaldungen „*von Riedenburg über Maierhofen nach Deuerling*“, deren Fertigstellung noch für das selbe Jahr erwartet würde, eine Belebung des Durchgangsverkehrs, für den „*das Vorhandensein einer Gastwirtschaft dringendes Bedürfnis*“ wäre.⁸⁶ Der Bericht über eine am 9. Juni unter der Leitung von Landgerichtsassessor Seipel durchgeführte Inspektion enthält eine detaillierte Beschreibung der damaligen Lokalitäten des Ulrich Biersack: „*Das Haus des Bewerbers liegt ziemlich mitten im Dorfe, Hs. No. 12, ist einstöckig und Stadl und Stallung angebaut. Im Erdgeschoß rechts befindet sich die geräumige Gaststube mit geräumigem Nebenzimmer, links ein geräumiges Nebenzimmer mit guter Einrichtung, namentlich mit einen gut*

gerichteten Bett, zur Aufnahme von Fremden bestimmt.

Vom Fletz gelangt man rechts in die entsprechende Küche, und rückwärts reiht sich der gut gewölbte Keller mit einem Vorkeller an, in dem circa 40-50 Eimer Getränk Platz finden.

Ueber eine Stiege gelangt man auf ein Fletzl, in welches der Tanzboden, ein gut eingerichtetes Seitenzimmer und ein ganz großes, mit vielen Comfort eingerichtetes Gastzimmer münden, in welchem letzterem insbesondere zwei sehr gut gerichtete Gastbetten hervorstechen, u. welches bei Durchsetzung des Projektes heizbar gemacht wird.

Als Aufenthalts- und Schlafzimmer der Wirthsleute wird das oben bezeichnete Nebenzimmer an der untern Gaststube benutzt, das mit einem eignen Eingang versehen ist.

Ausser dem Viehstall des Wirthes, der 10 Tagwerk Gründe besitzt, ist ein weiterer zur Aufnahme der Pferde gleich neben dem Hause vorhanden, der nach dem Augenschein 4-6 solche Thiere faßt, auch ist ein vorgeschriebener Backofen nebst Brunnen und Abtritt vorhanden.

Das Haus hat eine freundliche Umgebung, die Einfahrt ist durch die nahe, westlich vorüberziehende Strasse in dem daranstossenden freien Platz sehr begünstigt, ringsum reihen sich Obstbaumgruppen, die sich laubenartig zusammenschließen, und was dem Gaste freundliche Kühlung und wohlthuenden Schatten entgegenwirkt, auch sind an dieser Stelle bereits die nöthigen Einrichtungen vorhanden.

Nebst dem schließt sich an der südöstlichen Seite eine zweckmässige Kegelbahn an, auf welche große Wiesenflächen folgen.“⁸⁷

In seinem Ablehnungsschreiben vom 20. September 1859 bescheinigte das Landgericht Hemaue dem Antragsteller folgerichtig, dass seine Lokalitäten zwar für eine Taferne durchaus geeignet waren und auch die Gemeinde keine Einwände hatte. Es führte aber an, dass Maierhofen weder über eine eigene Schule noch einen eigenen Friedhof verfüge und zur Pfarrei Painten gehöre (Die Akten berichten von lediglich drei jährlichen Gottesdiensten in der Schlosskapelle). Als Hauptgrund für die Abweisung des Gesuchs wurde aber das Ergebnis einer Anhörung der beiden Tafernwirthe des eine halbe Wegstunde entfernten Marktes

Painten, Xaver Forster und Georg Dietz, angegeben. Diese hatten eingewandt, dass sie durch die Einrichtung einer Tafern in Maierhofen „Schaden erleiden würden, indem ihnen die Haltung von Hochzeiten, Kindstaufer, etc., welche auf Maierhofen treffen“ entgehen würden.⁸⁸

In seinem Bescheid berief sich das Landgericht mehrfach auf jüngste rechtliche Vorschriften zur Erteilung von Gewerbekonzessionen. Die liberalen Tendenzen des Gewerbegesetzes von 1825,⁸⁹ die dem Anwesen der Familie Biersack die Schankkonzession gebracht hatten, waren durch eine Vollzugsverordnung vom 17. Dezember 1853 zum Teil verwässert oder gar in ihr Gegenteil verkehrt worden: Bei jedem Gesuch um eine Gewerbekonzession war nun unter anderem zu beurteilen, ob „durch Vermehrung der Gewerbsmeister das Gleichgewicht zwischen der örtlichen Gewerbszeugung und der örtlichen Absatzgelegenheit gestört und hiedurch das achtbare Auskommen der vorhandenen Gewerbsinhaber gefährdet wird oder nicht.“ Dabei war auch „gehörige Rücksicht auf die Meister angrenzender grösserer Orte zu nehmen“.⁹⁰ Somit konnte Ulrich Biersacks Gesuch durch den Einspruch der Paintner Tafernwirte zu Fall gebracht werden.

Erst am 6. Februar 1868 wurde im Königreich Bayern die Gewerbefreiheit gesetzlich verankert,⁹¹ die der Gastwirtschaft der Familie Biersack die Erweiterung ihres Betriebs ermöglichte und die jahrzehntelangen wirtschaftlichen Unsicherheiten, welche die Umbrüche des frühen 19. Jahrhunderts mit sich gebracht hatten, beendete. Damit war eine wichtige Grundlage für das langfristige Bestehen dieses Gasthauses geschaffen, das die Tafernwirtschaften im benachbarten Painten überdauern sollte, heute im Besitz der Nachfahren des Wagners Jakob Biersack, der Familie Eichenseher, ist und im Volksmund noch immer „beim Wongerwirt“ heisst.

*Aktuelle Ansicht
des Landgasthofs
Eichenseher in
Maierhofen, 1809
von Jakob Biersack
begründet*



Anmerkungen

- 1 Vgl. Heinrich Wirsching, Darstellung der Entstehung, Ausbildung, und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Bayern, München 1837, S. 184.
- 2 Vgl. Josef Kaizl, Der Kampf um die Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799 bis 1868, in: Gustav Schmoller (Hg.), Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, 2. Bd., 1. Heft, Leipzig 1879, S. 47 f.
- 3 Vgl. Gustav von Kahr (Hg.), Bayerische Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, München 1896, S. 9 f. u. S. 14 f.
- 4 Vgl. Karl Möckl, Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III: Bayern im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1), München 1979, S. 117-124.
- 5 Hofbau: von der Hofmarksherrschaft selbst bewirtschafteter Grund.
- 6 Vgl. Staatsarchiv Amberg (künftig: StAAm), Landgericht ä. O. Hemau 799, S. 6 [Das Archivale ist nicht paginiert. Die hier angegebene Seitenzählung wurde vom Bearbeiter durchgeführt]; Zur Geschichte von Dorf und Hofmark Maierhofen vgl. Georg Paulus, Zur Geschichte von Maierhofen, in: Markt Painten (Hg.), Painten in Geschichte und Gegenwart, Painten 2005, S. 332-358.
- 7 Vgl. Karl Rindfleisch, Geschichtliches über Stadt und Bezirk Hemau in der Oberpfalz, Neumarkt 1928, S. 55 f.
- 8 Vgl. StAAm, Häuser-. u. Rustikalsteuerkataster Hemau 17, Fassion Steuerrdistrikt Mayerhofen, Landgericht Riedenburg, Rentamt Riedenburg, 1808.
- 9 Vgl. Bayerisches Hauptstaatsarchiv (künftig: BayHStA), GL Riedenburg, F 3427, Nr.13; vgl. Karl Heinrich Ritter von Lang (Hg.), Adelsbuch des Königreichs Baiern, München 1815, S. 331.
- 10 Vgl. StAAm, Briefprotokolle (künftig: BP) Riedenburg 21.
- 11 Vgl. StAAm, Landgericht ä. O. Hemau 797, S. 9 [Das Archivale ist nicht paginiert. Die hier angegebene Seitenzählung wurde vom Bearbeiter durchgeführt]; Die Amischen Mennoniten wurden in den ausgewerteten Akten durchgehend als „Wiedertäufer“ bezeichnet.
- 12 Freundliche Mitteilung von Herrn Herbert Holly, Brunnthal; zu den Amischen in Bayern vgl. Hermann Hage, Amische Mennoniten in Bayern, Regensburg 2009.
- 13 Freundliche Mitteilung von Herrn Herbert Holly, Brunnthal.
- 14 Vgl. StAAm, Landgericht ä. O. Hemau 799, Nr. 1, S. 6-11.
- 15 Bernhard August von Fabris, kgl. baier. Landgerichts-Actuar in Landau, geb. 16.03.1775, Johann von Fabris, kgl. baier. Lieutenant, geb. 03.06.1776, Franz Anton von Fabris, Revierförster zu Tapfheim, geb. 26.10.1777; vgl. Karl Heinrich Ritter von Lang (Hg.), Adelsbuch des Königreichs Baiern, München 1815, S. 331.
- 16 Freundliche Mitteilung von Herrn Josef Lex, Lauf a. d. Pegnitz, 2002.
- 17 Vgl. Adreß-Buch für die königlich-baierische Kreishauptstadt Regensburg, Regensburg 1816, S. 127.
- 18 Vgl. ebd.
- 19 Vgl. Regensburger Wochenblatt, Bd. 8, Regensburg 1818, S. 446: „1818, Getauft: den 31. Mai, Karl Ferdinand und Maria Theresia Regina, Zwillinge, Vater, Hr. Thaddäus Lex, ehemaliger Gutsbesitzer in Bernhardswald (Bevölkerungsanzeige; in der Dom- und Hauptpfarr zu St. Ulrich).
- 20 Vgl. StAAm, Landgericht ä. O. Hemau 797, S. 10 u. 105.
- 21 Vgl. StAAm, BP Riedenburg 21, XXIX, Nr. 191.

- 22 Andere Schreibweise: Egelkraut; vgl. Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern, München 1840, Sp. 434.
- 23 Vgl. StAAM, BP Riedenburg 21.
- 24 Vgl. Georg Paulus, Prexlhof und Tirschenhof, in: Markt Painten (Hg.), Painten in Geschichte und Gegenwart, Painten 2005, S. 400–403.
- 25 Vgl. Vermessungsamt Abensberg, Liquidationsprotokoll des kgl. Landgerichts Hemau im Regenkreis, Steuergemeinde Neulohe, 1835.
- 26 Andere Schreibweisen: Vestner, Vöstner.
- 27 Ehemalige Hs.–Nr. 36, heute: Am Schloss 6; Bauhaus: Wohnhaus des „Hofbauern“, welcher die zur Hofmarksherrschaft gehörige Landwirtschaft, den sogenannten Hofbau, bewirtschaftete.
- 28 Vgl. StAAM, BP Riedenburg 21.
- 29 Zu Tirschenhof vgl. Anm. 24; Die im Zuge der Hofmarkszertrümmerung veräußerten Grundstücke waren zehentfrei; vgl. StAAM, BP Riedenburg 21, XXIX, Nr. 191.
- 30 Vgl. ebd., XX, Nr. 182.
- 31 Vgl. StAAM, BP Riedenburg 21, XXIX, Nr. 191.
- 32 Vgl. StAAM, BP Riedenburg 21.
- 33 Andere Schreibweisen: Ment, Mäntl.
- 34 Vgl. StAAM, Landgericht ä. O. Hemau 797, S. 8–9.
- 35 Vgl. Anm. 8.
- 36 Vgl. StAAM, Landgericht ä. O. Hemau 797, S. 9–10 u. 17.
- 37 Vgl. Anm. 8; vgl. Anm. 25.
- 38 Vgl. StAAM, Landgericht ä. O. Hemau 797, S. 10.
- 39 Vgl. StAAM, Landgericht ä. O. Hemau 799, Nr. 1, S. 6–11.
- 40 Vgl. StAAM, Landgericht ä. O. Hemau 797, S. 3–6.
- 41 Vgl. StAAM, BP Riedenburg 21, Nr. 164.
- 42 Maierhofen gehörte tatsächlich der Gemeinde Neulohe an.
- 43 Vgl. StAAM, Landgericht ä. O. Hemau 797, S. 7.
- 44 Vgl. ebd., S. 8–11.
- 45 Vgl. ebd., S. 12–14.
- 46 Vgl. ebd., S. 17–18.
- 47 Vgl. Manfred Jehle, Parsberg (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern I/51), München 1981, S. 516; vgl. Allgemeines Intelligenzblatt für das Königreich Baiern 1820, Sp. 450.
- 48 1 Eimer = 60 Maß.
- 49 Vgl. StAAM, Landgericht ä. O. Hemau 797, S. 37–40.
- 50 Aichkirchen.
- 51 Vgl. StAAM, Landgericht ä. O. Hemau 797, S. 48–51.
- 52 Vgl. ebd., S. 44–46.
- 53 Vgl. ebd., S. 52.
- 54 Vgl. ebd., S. 53–55.
- 55 Vgl. StAAM, Landgericht ä. O. Hemau 799, S. 32–37.
- 56 Vgl. StAAM, Landgericht ä. O. Hemau 797, S. 64.
- 57 Vgl. ebd., S. 77–88.
- 58 Vgl. ebd., S. 98–107; vgl. StAAM, Landgericht ä. O. Hemau 799, S. 55–61.
- 59 Vgl. StAAM, LG ä. O. Hemau 799, S. 49–51.

- 60 Vgl. ebd., S. 70.
- 61 Vgl. ebd., S. 76-78.
- 62 Vgl. ebd., S. 80.
- 63 Vgl. Königliche Allerhöchste Verordnung den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs betr.; Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs. Erster Abschnitt. Von den Gewerben mit Concession. Zweyter Titel. Von den Rücksichten auf den Nahrungsstand, § 10.
- 64 Vgl. StAAm, LG ä. O. Hemau 799, S. 81-85.
- 65 Vgl. ebd., S. 86-89.
- 66 Vgl. ebd., S. 90-91.
- 67 Vgl. ebd., S. 92.
- 68 Vgl. StAAm, Landgericht ä. O. Hemau 797, S. 45.
- 69 Vgl. StAAm, LG ä. O. Hemau 799, S. 94-96.
- 70 Vgl. ebd., S. 98-99.
- 71 Vgl. ebd., S. 100.
- 72 Vgl. ebd., S. 102.
- 73 Vgl. Anm. 25.
- 74 Vgl. ebd.
- 75 29. September.
- 76 Leitkauf, Leykauf: übliches Draufgeld zur Kaufsumme als Vertragsbekräftigung; vgl. Reinhard Heydenreuter et al., Vom Abbrändler zum Zehentgraf. Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern, München 2009, S. 134.
- 77 StAAm, BP Hemau 477, fol. 3r-5r.
- 78 Freundlichen Mitteilung von Herrn Josef Lex, Lauf, 2002.
- 79 Vgl. Maria Luise Campeï-Klapfer, Die Schwazer Majolika- und Steingutfabrik 1802–1938, Innsbruck 1989, S. 110-111.
- 80 Vgl. Erich Hafner, Die Geschichte der Glashütte von Rothenbügl (1665–1878), in: Markt Painten (Hg.), Painten in Geschichte und Gegenwart, Painten 2005, S. 444-458.
- 81 Vgl. Erich Hafner, Die Steingutfabrik im Schloss zu Maierhofen, in: Markt Painten (Hg.), Painten in Geschichte und Gegenwart, Painten 2005, S. 458-465.
- 82 Vgl. Anm. 25.
- 83 Vgl. StAAm, LG ä. O. Hemau 1396, S. 2-4.
- 84 Vgl. StAAm, LG ä. O. Hemau 1396.
- 85 Vgl. StAAm, LG. ä. O. Hemau 1397; Gesuch des Biersack Ulrich ... um die Bewilligung zur Wiederverehelichung ... mit der Wirtstochter Franziska Kuffner von Herrnried.
- 86 Vgl. StAAm, LG ä. O. Hemau 696, S. 20-21.
- 87 Vgl. ebd., S. 14-18.
- 88 Vgl. ebd., S. 7-11.
- 89 Vgl. Anm. 63.
- 90 Vgl. Kaizl (wie Anm. 2), S. 106-107.
- 91 Vgl. ebd., S. 134.

Schloß Maierhofen



Diese Schrift handelt vordergründig von der Entstehung einer Gastwirtschaft im Dorf Maierhofen im frühen 19. Jahrhundert. In diesem Vorgang spiegeln sich gesellschaftliche Veränderungen und innenpolitische Neuerungen jener Zeit in Bayern. Anhand der überlieferten Akten zum Rechtsstreit um die Gründung dieser Dorfgastwirtschaft wird anschaulich, welche greifbaren Folgen sich aus den damaligen Reformen des Gewerberechts, der Verwaltung und der Religionspolitik für dörfliche Strukturen und die wirtschaftlichen Grundlagen der Landbevölkerung ergeben konnten.

In der Reihe „Regensburger *kleine* Beiträge zur Heimatforschung“ (RkBH) erscheinen in unregelmäßigen Abständen kürzere Abhandlungen, Dokumentationen und Quelleneditionen aus den Bereichen Kunst- und Regionalgeschichte sowie Heimat- und Denkmalpflege.

